

Prämientarif der Suva

Reglement des Verwaltungsrates der Suva vom 14. November 2008
betreffend
die Einreihungsregeln zur Prämienbemessung
in der obligatorischen Unfallversicherung

Gültig ab 1. Januar 2017

suva

Mehr als eine Versicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich	4
2. Kapitel: Prämientarif und Prämie	5
3. Kapitel: Risikoeinheiten	6
1. Abschnitt: Risikoeinheit	6
2. Abschnitt: Betrieb und Betriebsteil	6
3. Abschnitt: Prämienkonzern	7
4. Kapitel: Risikogemeinschaften	9
5. Kapitel: Zuteilung der Betriebe zu den Risikogemeinschaften	12
6. Kapitel: Prämienbemessung	13
1. Abschnitt: Bemessungsmethoden	13
2. Abschnitt: Bestimmen des anwendbaren Prämienmodells	13
3. Abschnitt: Besondere Betriebsverhältnisse (BBV)	14
4. Abschnitt: Wechsel von Betrieben von Privatversicherern zur Suva	15
5. Abschnitt: Wechsel von Betriebskategorien von der Privatassekuranz zur Suva	18
7. Kapitel: Prämienmodelle	20
8. Kapitel: Überprüfen und Ändern der Einreihung	25
9. Kapitel: Begrenzung der jährlichen Prämienänderung	27
10. Kapitel: Wirkungsdatum der Einreihung	28
11. Kapitel: Verwaltungskostenzuschläge und Entschädigungen	29
12. Kapitel: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	31
Anhang 1: Klassenstrukturen und Grundtarif	32
Anhang 2: Zulässige Prämienkonzerne	45
Anhang 3: Verwaltungskostenzuschläge	46
Anhang 4: Zuteilung der Betriebe zu den Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen	49
Anhang 5: Besondere Betriebsmerkmale	52

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Die Einreichungsregeln dienen als Grundlage für die Festsetzung der Prämien im Sinne von Art. 92 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

Art. 2 Geltungsbereich

Die Einreichungsregeln sind auf Betriebe und Verwaltungen anwendbar, deren Arbeitnehmende nach Art. 66 Abs. 1 UVG und nach Art. 75 UVG bei der Suva obligatorisch gegen die Folgen von Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen versichert sind.

2. Kapitel: Prämientarif und Prämie

Art. 3 Prämientarif¹

Die vorliegenden Einreichungsregeln bilden zusammen mit den Anhängen 1 bis 5 den Prämientarif im Sinne von Art. 63 Abs. 4 lit. g UVG.

Art. 4 Nettoprämie

Die Nettoprämie ist jener Teil der Prämie, welcher der Finanzierung der vergangenen und zukünftigen Versicherungsleistungen dient. In der Nettoprämie ist die Einlage in die gesetzlich vorgesehene Reserve² enthalten³.

Art. 5 Bruttoprämie

Die Bruttoprämie besteht aus der Nettoprämie und den Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen.⁴

Art. 6 Minimalprämie

Die Prämie für die Berufsunfallversicherung und für die Nichtberufsunfallversicherung beträgt pro Betrieb mindestens je 84 Franken pro Jahr inklusive Zuschläge.⁵

¹ Gemäss VR-Beschluss vom 12. Juni 2015

² Art. 90 Abs. 4 UVG; Art. 111 Abs. 1 UVV

³ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

⁴ Art. 92 Abs. 1 UVG

⁵ Art. 92 Abs. 1 UVG; Art. 119 UVV

3. Kapitel: Risikoeinheiten

1. Abschnitt: Risikoeinheit

Art. 7

¹ Als Risikoeinheit gelten Betriebe, Betriebsteile und Prämienkonzerne.

² Die Prämienbemessung erfolgt für jede Risikoeinheit separat.

2. Abschnitt: Betrieb und Betriebsteil

Art. 8 Betrieb

¹ Ein Betrieb ist eine juristische Person, Personengesellschaft, Einzelfirma oder öffentliche Verwaltung, die als Arbeitgeber auftritt.

² Ein Betrieb kann nur unter einer Kundennummer geführt werden.

Art. 9 Betriebsteil

¹ Wenn die Arbeitnehmenden eines Betriebs Tätigkeiten ausüben, welche verschiedenen Risikogemeinschaften zuzuordnen sind, können separate Betriebsteile gebildet werden.⁶

² Für Tätigkeiten, welche für die betreffende Betriebsart üblich sind und deren Risiko im Basissatz der entsprechenden Risikogemeinschaft enthalten ist, werden keine separaten Betriebsteile gebildet.

³ Eine versicherte Person bzw. ihre Lohnsumme ist vollständig jenem Betriebsteil zuzuordnen, für dessen Tätigkeiten sie hauptsächlich eingesetzt wird.

⁴ Wenn für bestimmte Tätigkeiten in der Berufsunfallversicherung ein Betriebsteil gebildet wird, so besteht er auch in der Nichtberufsunfallversicherung.

⁵ Für Giessereien von Maschinenfabriken, für Kernkraftwerke, für die Ausleihe von Berufssportlern sowie für das ausgeliehene Personal von nicht in der Klasse 70C erfassten Unternehmen mit Ausnahme der Klasse 41A (Bauhauptgewerbe) werden in der Berufsunfallversicherung aufgrund der besonderen Gefährdung separate Betriebsteile gebildet.

⁶ Aufgehoben.⁷

⁶ Art. 92 Abs. 2 UVG

⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

3. Abschnitt: Prämienkonzern

Art. 10 Voraussetzungen

¹ Zwei oder mehrere Betriebe oder Betriebsteile können von der Suva zum Zweck der Prämienbemessung auf Gesuch hin zu einem Prämienkonzern zusammengefasst werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Zwischen der Konzernmutter und den einzelnen Konzerntöchtern besteht eine wirtschaftliche Beziehung.
- b. Zwischen der Konzernmutter und den einzelnen Konzerntöchtern besteht ein Beteiligungsverhältnis von mindestens 50 Prozent.
- c. In der Berufsunfallversicherung gehören die betroffenen Betriebe und Betriebsteile derselben oder einer verwandten Klasse oder derselben Wertschöpfungskette an. Die zulässigen Klassenkombinationen ergeben sich aus Anhang 2.
- d. Für Prämienkonzerne in der Nichtberufsunfallversicherung wurden die versicherten Mitarbeitenden gemäss den branchenüblichen Gepflogenheiten konsultiert oder die Konzernmitglieder erklären schriftlich, dass sie mindestens den über die tiefste Prämie hinausgehenden Prämienanteil zugunsten der versicherten Mitarbeitenden übernehmen.
- e. Der Prämienkonzern erfüllt die Voraussetzungen des BMS 03 (BUV) bzw. BMS 07 (NBUV) oder des ET 03.

² Wenn in einem Versicherungszweig (BUV/NBUV) ein Prämienkonzern zugelassen wird, darf er unabhängig von den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. e auch im andern Versicherungszweig abgeschlossen werden, vorausgesetzt, dass die übrigen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. a bis d gegeben sind.

Art. 11 Konzernbildung und Folgen

¹ Der Prämienkonzern kommt durch schriftliche Vereinbarung zwischen den einzelnen Konzernmitgliedern und der Suva zustande.

² Der Prämienkonzern wird durch eines seiner Mitglieder vertreten, welches gegenüber der Suva die Interessen aller Konzernmitglieder wahrnimmt.

³ Prämienkonzerne werden grundsätzlich per 1. Januar des dem Gesuch folgenden Jahres gebildet. Bis 31. März des laufenden Jahres können Prämienkonzerne auch rückwirkend per 1. Januar des betreffenden Jahres gebildet werden. Bei neuen, der Suva unterstellten Betrieben ist eine Konzernbildung oder eine Beteiligung an einem Prämienkonzern jederzeit möglich.

⁴ Die Konzernmitglieder werden zu einem einheitlichen Nettoprämienatz eingereiht. Als Grundlage der Einreihung dienen die zusammengefassten Versicherungsergebnisse der Konzernmitglieder der massgeblichen Beobachtungsperiode.⁸

⁵ Die Konzernmitglieder verbleiben in ihrer jeweiligen Risikogemeinschaft. Sie werden versicherungstechnisch sowohl als einzelne individuelle Risikoeinheit wie auch als Mitglied des Prämienkonzerns geführt. Ihre bedarfsgerechte individuelle Nettoprämie, welche von der lohnsummenabhängigen effektiv bezahlten Nettoprämie abweichen kann, wird ihrer jeweiligen Risikogemeinschaft gutgeschrieben.

Art. 12 Veränderungen, Austritt und Auflösung

¹ Bei Veränderungen in der Zusammensetzung des Prämienkonzerns wird die Prämienbemessung neu vorgenommen. Eintritte und Austritte erfolgen prämieneutral. Bei Betriebsübernahmen innerhalb des Prämienkonzerns gelangen die allgemeinen Regeln gemäss den Art. 42 bis 44 zur Anwendung. Veränderungen in der Zusammensetzung sind der Suva innerhalb von 14 Tagen zu melden.

² Die Konzernvereinbarung kann von den einzelnen Konzernmitgliedern, vom Prämienkonzern und von der Suva jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens Ende Juni des laufenden Jahres mitzuteilen. Wird die Kündigung nur von einer Konzerntochter ausgesprochen, so gilt sie nur für diese. Der Prämienkonzern bleibt in diesem Fall bestehen.

³ Wenn die Voraussetzungen zur Konzernbildung nicht mehr gegeben sind, wird der Konzern von der Suva per 1. Januar des Folgejahres aufgelöst. Namentlich erfolgt eine Auflösung, wenn für die Prämienbemessung die Erfahrungstarifizierung nicht mehr anwendbar ist. Wenn ein Beteiligungsverhältnis unter 40 Prozent fällt, erfolgt der Ausschluss der betreffenden Konzerntochter. Veränderungen in den Beteiligungsverhältnissen sind der Suva innerhalb von 14 Tagen zu melden.

⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

4. Kapitel: Risikogemeinschaften

Art. 13 Risikogemeinschaften der Berufsunfallversicherung

¹ Die Risikogemeinschaften der Berufsunfallversicherung bestehen aus Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen.

² Klassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der langfristigen Finanzierung Unterklassen desselben Wirtschaftszweigs zusammengefasst werden.

³ Unterklassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der statistischen Auswertung Unterklassenteile derselben Branche zusammengefasst werden.

⁴ Unterklassenteile sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der Prämienbemessung gleichartige Betriebe und Betriebsteile mit gleichartigem Unfallrisiko zusammengefasst werden.

⁵ Jeder Unterklassenteil verfügt über einen Basissatz. Die Basissätze entsprechen jeweils einem Nettosatz im Suva-Grundtarif.⁹

Art. 14 Risikogemeinschaften der Nichtberufsunfallversicherung

¹ Die Risikogemeinschaften der Nichtberufsunfallversicherung bestehen in der Regel aus den Klassen der Berufsunfallversicherung.¹⁰

² Jede Risikogemeinschaft verfügt über einen Basissatz. Die Basissätze entsprechen jeweils einem Nettosatz im Suva-Grundtarif.¹¹

Art. 15 Basissatz¹²

¹ Der Basissatz wird so bemessen, dass die Einnahmen aus den Nettoprämien voraussichtlich den Ausgaben für die Versicherungsleistungen entsprechen und die Risikogemeinschaft über die vorgesehene Ausgleichsreserve verfügt¹³. Dabei ist darauf zu achten, dass kurzfristige Schwankungen des Basissatzes vermieden werden können. In der Nichtberufsunfallversicherung ist ein beschränkter Risikoausgleich zwischen den einzelnen Risikogemeinschaften zulässig.

² Der Basissatz setzt sich aus dem Risikosatz, einem Beitrag an die Äufnung der allgemeinen Reserve und dem Risikokompensationssatz zusammen. Der Risikokompensationssatz reguliert den überjährigen Ausgleich der Risikorechnung und damit die Höhe der Ausgleichsreserve.

⁹ Siehe Anhang 1

¹⁰ Siehe Anhang 1

¹¹ Siehe Anhang 1

¹² Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

¹³ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

Art. 16 Ausgleichsreserve^{14 15}

¹ Die Nettoprämien eines Versicherungszweigs sind so zu bemessen, dass in der Risikorechnung nach einer Rezession innert weniger Jahre eine Ausgleichsreserve von 25 Prozent (BUV) bzw. von 35 Prozent (NBUV) der jährlichen Nettoprämien geäuft werden kann.

² Die Nettoprämien einer Klasse (BUV) bzw. Risikogemeinschaft (NBUV) sind so zu bemessen, dass in der Risikorechnung nach einer Rezession innert weniger Jahre eine Ausgleichsreserve von 35 Prozent (BUV) bzw. von 45 Prozent (NBUV) der jährlichen Nettoprämien geäuft werden kann.

³ Wenn die Ausgleichsreserve der Risikorechnung einer Klasse bzw. Risikogemeinschaft über der in Abs. 2 definierten Zielhöhe liegt, ist der Überschuss im Sinne von Art. 15 über den Risikokompensationssatz abzubauen. Wenn der Überschuss durch unvorhergesehene, externe Einflüsse entstanden ist und gleichzeitig ein erhebliches Ausmass angenommen hat, kann ein Teil des Abbaus in Form eines ausserordentlichen Abzugs erfolgen. Dieser berechnet sich als Prozentsatz des der Einreihung entsprechenden Nettoprämien-satzes. Die Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass der Abbau aufgrund des Geschäftsergebnisses und der langfristigen Risikoanalyse, insbesondere der Grösse und Volatilität der betreffenden Klasse bzw. Risikogemeinschaft, gerechtfertigt ist.

^{3bis} Wenn die Wertschwankungsreserve und die Ausgleichsreserve der Kapitalertragsrechnung über den vom Verwaltungsrat definierten Grenzen liegen und der Überschuss der Ausgleichsreserve ein erhebliches Ausmass angenommen hat, kann ein Teil davon in Form eines ausserordentlichen Abzugs abgebaut werden. Dieser Abzug berechnet sich als Prozentsatz des der Einreihung entsprechenden Nettoprämien-satzes. Voraussetzung ist, dass nicht gleichzeitig ein Zuschlag für die Teuerungszulagen erhoben wird.

⁴ Der ausserordentliche Abbau von überschüssigen Ausgleichsreserven nach Abs. 3 und 3bis darf pro Jahr und Versicherungszweig insgesamt nicht mehr als 15 Prozent der Nettoprämie einer Risikogemeinschaft betragen.

⁵ Aufgehoben.¹⁶

¹⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

¹⁵ Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

¹⁶ Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

Art. 17 Rückstellungen¹⁷

¹ Die Rückstellungen für die Renten werden in Form von kollektiven Rückstellungen sowie in Form von individuellen Rückstellungen für vermutete Renten auf die Betriebe verteilt. Die Verteilung der kollektiven Rückstellungen erfolgt proportional zu den Nettoprämien. Der Anteil eines Betriebs entspricht dem Quotienten zwischen dem Rückstellungsbedarf und der Nettoprämie der Klasse, multipliziert mit der Nettoprämie des Betriebs. Die individuellen Rückstellungen für vermutete Renten werden anhand der Schwere der Unfälle sowie anhand des Alters, des Geschlechts und des Jahresverdiensts der Verunfallten festgesetzt und ab dem dritten Jahr teilweise belastet.

² Die Rückstellungen für die Heilkosten und Taggelder werden in Form von kollektiven Rückstellungen auf die Betriebe verteilt. Die Verteilung der kollektiven Rückstellungen erfolgt proportional zu den Kosten. Der Anteil eines Betriebs entspricht dem Quotienten zwischen dem Rückstellungsbedarf und den bisher angefallenen Kosten der Klasse, multipliziert mit den bisher angefallenen Kosten des Betriebs.

¹⁷ Art. 90 Abs. 1 UVG; Art. 110 UVV

5. Kapitel: Zuteilung der Betriebe zu den Risikogemeinschaften

Art. 18¹⁸

¹ Jeder bei der Suva versicherte Betrieb oder Betriebsteil wird einer Risikogemeinschaft zugeteilt. Ausschlaggebend für die Zuteilung zu den Risikogemeinschaften sind die Betriebsmerkmale, wobei die administrativen Tätigkeiten nicht berücksichtigt werden.

² Die Zuteilung erfolgt in jene Risikogemeinschaft, auf welche gemessen an der Lohnsumme am meisten Merkmalsanteile entfallen, wobei zunächst die Zuweisung in die Klasse, danach innerhalb dieser die Zuweisung in die Unterklasse und schliesslich die Zuweisung in den Unterklassenteil vorgenommen wird.

^{2bis} Ist der Anteil Betriebsmerkmale von zwei oder mehreren Risikogemeinschaften gleich gross, erfolgt die Zuteilung in die Risikogemeinschaft mit dem höchsten Basissatz. Bei gleichen Basissätzen wird vom fünfjährigen Mittel ausgegangen.

^{2ter} Bei den in Anhang 4 aufgeführten Risikogemeinschaften erfolgt die Zuteilung in Abweichung vom Mehrheitsprinzip.

^{2quater} Ergeben die Anwendung des Mehrheitsprinzips nach Abs. 2 und 2bis und der in Anhang 4 aufgeführten Ausnahmen keine Zuteilung, erfolgt diese in der Regel aufgrund des Risikos der Tätigkeiten und dem Betriebscharakter.¹⁹

³ Zur Erhebung der Betriebsmerkmale wird eine Betriebsbeschreibung aufgenommen. Diese ist vom Betrieb zu unterzeichnen. Änderungen in der Betriebsart und in den Betriebsverhältnissen sind der Suva innert 14 Tagen anzuzeigen.

^{3bis} Übt ein Betrieb Hilfstätigkeiten für den Eigenbedarf aus, werden diese den Betriebsmerkmalen der betreffenden Tätigkeiten zugeordnet. Stehen keine entsprechenden Betriebsmerkmale zur Verfügung, werden die Hilfstätigkeiten den Betriebsmerkmalen jener Tätigkeiten zugeordnet, in deren Zusammenhang sie ausgeübt werden.

⁴ Die Mitglieder eines Prämienkonzerns werden entsprechend ihren individuellen Betriebsmerkmalen den zutreffenden Risikogemeinschaften zugeteilt.

⁵ Beschäftigt ein Betriebsinhaber, welcher selbst nicht obligatorisch versichert ist, nur Büropersonal, ist für die Zuteilung zu einer Risikogemeinschaft der Betriebszweck massgebend.

¹⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 14. Juni 2013

¹⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

6. Kapitel: Prämienbemessung

1. Abschnitt: Bemessungsmethoden

Art. 19

Die Suva stellt für die verschiedenen Kundensegmente geeignete Prämienmodelle zur Verfügung. Für Betriebe, welche eine ausreichende statistische Grösse aufweisen, wendet sie Prämienmodelle mit Erfahrungstarifierung an.

2. Abschnitt: Bestimmen des anwendbaren Prämienmodells

Art. 20 Basisprämie

Massgebend für die Bestimmung des anwendbaren Prämienmodells ist die Basisprämie einer Risikoeinheit. Diese berechnet sich aus der Lohnsumme der Risikoeinheit innerhalb der letzten sechs Jahre und dem Basissatz im Bemessungsjahr.²⁰

Art. 21 Einreihung zum Basissatz

Eine Risikoeinheit wird zum Basissatz eingereiht, wenn sie

- a. neu ist und die Spezialbestimmungen gemäss den Art. 42 bis 44 nicht zur Anwendung gelangen
- b. von einem Privatversicherer abgelöst wird und die Spezialbestimmungen gemäss den Art. 25ff. und Art. 30ff. nicht zur Anwendung gelangen
- c. in der Berufsunfallversicherung eine durchschnittliche Basisprämie von weniger als 5000 Franken pro Jahr bzw. in der Nichtberufsunfallversicherung eine durchschnittliche Basisprämie von weniger als 60 000 Franken pro Jahr aufweist.

Art. 22 Einreihung nach dem Bonus-Malus-System

¹ In der Berufsunfallversicherung berechnet sich der Nettoprämienatz bei einer durchschnittlichen Basisprämie zwischen 5000 Franken und 300 000 Franken pro Jahr nach dem Bonus-Malus-System 03 (BMS 03). Sinkt die Basisprämie einer nach dem BMS 03 eingereihten Risikoeinheit unter 80 Prozent der unteren Grenze, wird sie zum Basissatz eingereiht.

²⁰ Basisprämie (CHF) = $\frac{\text{Lohnsumme}_{6 \text{ Jahre}} \text{ (CHF)} \times \text{Basissatz}_{\text{Bemessungsjahr}} \text{ (\%)}}{100 \text{ (\%)}}$

² In der Nichtberufsunfallversicherung berechnet sich der Nettoprämienatz bei einer durchschnittlichen Basisprämie zwischen 60 000 Franken und 300 000 Franken pro Jahr nach dem Bonus-Malus-System 07 (BMS 07). Sinkt die Basisprämie einer nach dem BMS 07 eingereichten Risikoeinheit unter 80 Prozent der unteren Grenze, wird sie zum Basissatz eingereiht.

Art. 23 Einreihung nach der Erfahrungstarifizierung ET 03

¹ Ab einer durchschnittlichen Basisprämie von 300 000 Franken pro Jahr je Versicherungszweig (BUV/NBUV) gelangt sowohl in der Berufsunfallversicherung als auch in der Nichtberufsunfallversicherung die Erfahrungstarifizierung 03 (ET 03) zur Anwendung.

² Aufgehoben.²¹

³ Sinkt die Basisprämie einer nach dem ET 03 eingereichten Risikoeinheit unter 80 Prozent der unteren Grenze, wird sie nach dem anwendbaren Prämienmodell eingereiht.²²

3. Abschnitt: Besondere Betriebsverhältnisse (BBV)

Art. 24²³

¹ Verfügt ein Betrieb oder Betriebsteil über Betriebsmerkmale, die nicht ausschlaggebend für die Zuteilung zur Risikogemeinschaft sind, welche jedoch die in Anhang 5 angegebenen Schwellwerte überschreiten, setzt sich der für die Prämienbemessung massgebende Basissatz anteilmässig aus den Basissätzen der entsprechenden Risikogemeinschaften und dem Basissatz der zugeteilten Risikogemeinschaft zusammen.

^{1bis} Das Ausmass, in welchem die besonderen Betriebsmerkmale einer Risikogemeinschaft nach Abs. 1 berücksichtigt werden, berechnet sich aus dem den Schwellwert überschreitenden Anteil multipliziert mit dem Faktor 100 dividiert durch 100 minus den Schwellwert.²⁴

²¹ Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

²² Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

²³ Gemäss VR-Beschluss vom 14. Juni 2013

²⁴ Anteil Besondere Betriebsmerkmale_{BBM} = $\frac{(\text{Betriebsmerkmale RG} - \text{Schwellwert}) \times 100}{(100 - \text{Schwellwert})}$

¹ter Anteile von Betriebsmerkmalen, welche nicht zu einer Berücksichtigung nach Abs. 1 und 1bis führen, werden proportional auf die zugeteilte Risikogemeinschaft und die Anteile der Risikogemeinschaften der besonderen Betriebsmerkmale verteilt, welche für die Bestimmung des Basissatzes massgebend sind und gewerblichen Charakter haben.²⁵

² Der Basissatz setzt sich diesfalls aus dem prozentualen Anteil Basissatz der zugeteilten Risikogemeinschaft und den prozentualen Anteilen der letzten verfügbaren Basissätze der Risikogemeinschaften der besonderen Betriebsmerkmale zusammen. Dieser Mischsatz wird auf den nächstliegenden Nettosatz im Suva-Grundtarif gerundet.²⁶

³ Gliedert ein Betrieb seine Administration aus, wird der Basissatz angemessen erhöht.

⁴ Beschäftigt ein Betriebsinhaber, welcher selbst nicht obligatorisch versichert ist, nur Büropersonal, ist für die Prämienbemessung allein der Basissatz der Bürotätigkeit massgebend.

⁵ Leiht ein Personalausleihbetrieb sein Personal ausschliesslich in eine Branche aus, ist für die Prämienbemessung der Basissatz der Einsatzbranche zuzüglich 5 Stufen massgebend. Existiert bei der Suva kein Basissatz für die betreffende Einsatzbranche, wird das Risiko der Tätigkeit geschätzt und ein Basissatz festgelegt. Ändern sich die Betriebsverhältnisse und beträgt die Ausleihe in andere Branchen mehr als 5 Prozent der Lohnsumme, ist für die Prämienbemessung der Basissatz des betreffenden Unterklassenteils der Klasse 70C (Verleih von Personal) massgebend.

4. Abschnitt: Wechsel von Betrieben von Privatversicherern zur Suva

Art. 25 Anwendbarkeit

Die besonderen Bestimmungen zur Prämienbemessung gemäss diesem Titel gelangen zur Anwendung, wenn ein Betrieb, welcher eine der Voraussetzungen von Art. 66 UVG erfüllt, bei einem privaten Versicherer versichert war und von der Suva von diesem abgelöst worden ist.

$$^{25} \text{ Anteil Restanteile auf zRG}^* = \frac{\text{Restanteile insgesamt} \times \text{Anteil zugeteilte RG}}{(\text{Anteil zugeteilte RG} + \text{Anteile der gewerblichen BBM})}$$

$$\text{Anteil Restanteile auf BBM} = \frac{\text{Restanteile insgesamt} \times \text{Anteil}_{\text{BBM}}}{(\text{Anteil zugeteilte RG} + \text{Anteile der gewerblichen BBM})}$$

$$^{26} \text{ Anteil Basissatz}_{\text{zRG}} = \text{Anteil zugeteilte RG} + \text{Restanteile auf zRG}$$
$$\text{Anteil Basissatz}_{\text{BBM}} = \text{Anteil}_{\text{BBM}} + \text{Restanteile auf BBM}$$

* zugeteilte Risikogemeinschaft

Art. 26 Beschaffen der Grundlagen

¹ Bei der Ablösung eines Betriebes von einem privaten Versicherer holt die Suva von diesem Auskünfte über den Schadenverlauf über die letzten 5 bis 6 Jahre und die Prämiensätze des Betriebes ein.

² Können das Schadenrendement und die Prämiensätze vom privaten Versicherer nicht erhältlich gemacht werden, wird die Auskunft beim Betrieb eingeholt. Dieser ist aufgrund seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht²⁷ verpflichtet, der Suva gegenüber wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

Art. 27 Einreihung zum Basissatz

Der Betrieb wird zum Basissatz oder zu seinem Mischsatz eingereiht, wenn

- a. weder vom privaten Versicherer noch vom Betrieb zuverlässige Daten über den bisherigen Schadenverlauf und die Prämiensätze erhältlich gemacht werden können
- b. in der BUV eine Basisprämie von weniger als 5000 Franken pro Jahr zu erwarten ist
- c. in der NBUV eine Basisprämie von weniger als 60 000 Franken pro Jahr zu erwarten ist
- d. der Betrieb weniger als ein Jahr bei einem privaten Versicherer versichert war.

Art. 28 Einreihung im Bonus-Malus-System

Liegen ein Rendement mit zuverlässigen Aussagen über den bisherigen Schadenverlauf und die Prämiensätze des Betriebes vor und ist in der BUV eine Basisprämie von mindestens 5000 Franken pro Jahr zu erwarten, wird der Prämiensatz wie folgt festgelegt:

- a. Zunächst wird der Schadensatz ermittelt, welcher sich für den Betrieb in der Regel aus den Ergebnissen der letzten fünf bis sechs Jahre beim privaten Versicherer ergibt. Der Schadensatz berechnet sich aus dem Verhältnis des Aufwands zur Nettoprämie²⁸, wobei die Rückstellungen und Renten nicht berücksichtigt werden.
- b. Beträgt der Schadensatz beim Privatversicherer mehr als oder gleich 70 Prozent, wird dieser zunächst mit dem Faktor 1,4 und anschliessend mit dem Bruttoprämien-satz des Privatversicherers multipliziert. Sofern der so ermittelte Wert mehr als der Bruttoprämien-satz des Privatversicherers zuzüglich die gemäss Art. 45 zulässige maximale jährliche Prämien-erhöhung oder als der für den Betrieb gültige Basissatz gemäss Suva-Grundtarif beträgt, wird er entsprechend gestutzt. Der Betrieb wird zu dem Bruttoprämien-satz des Suva-Grundtarifs eingereiht, welcher diesem Wert am nächsten liegt. Der aus dem Bruttoprämien-satz resultierende Nettoprämien-satz gilt auch für das zweite Jahr der Suva-Unterstellung.

²⁷ Art. 28 Abs. 1 ATSG

²⁸ Wenn der Nettoprämien-satz nicht bekannt ist, wird der Bruttoprämien-satz des Privatversicherers um die Zuschläge der Suva reduziert.

- c. Beträgt der Schadensatz beim Privatversicherer weniger als 70 Prozent, wird der Betrieb zu dem Bruttoprämiensatz im Suva-Grundtarif eingereiht, welcher dem zuletzt gültigen Bruttoprämiensatz des Privatversicherers am nächsten liegt. Der aus dem Bruttoprämiensatz resultierende Nettoprämiensatz gilt auch für das zweite Jahr der Suva-Unterstellung. Ist der Bruttoprämiensatz des Privatversicherers höher als der Bruttoprämiensatz der Suva, wird der Betrieb zu dem für ihn gültigen Basissatz gemäss Suva-Grundtarif eingereiht.²⁹
- d. Im dritten Jahr der Suva-Unterstellung wird der Nettoprämiensatz um einen Drittel der Differenz zwischen dem BMS-Zielsatz und dem zuletzt verfügbaren Nettoprämiensatz verändert, wobei die maximal zulässige Prämienänderung gemäss Art. 45 zu beachten ist. Der BMS-Zielsatz entspricht dem Prämienbedarf gemäss BMS, aufgerechnet auf sechs Jahre.
- e. Im vierten Jahr der Suva-Unterstellung wird der Nettoprämiensatz um die Hälfte der Differenz zwischen dem BMS-Zielsatz und dem zuletzt verfügbaren Nettoprämiensatz verändert, wobei die maximal zulässige Prämienänderung gemäss Art. 45 zu beachten ist.
- f. Ab dem fünften Jahr der Suva-Unterstellung wird der Betrieb zu dem Nettoprämiensatz im Suva-Grundtarif eingereiht, welcher seinem Prämienbedarf am nächsten liegt, wobei die maximal zulässige Prämienänderung gemäss Art. 45 zu beachten ist.
- g. Kann der BMS-Zielsatz im 6. Jahr ab Unterstellung voraussichtlich nicht erreicht werden, können grössere Prämienanpassungen als in Art. 45 aufgeführt verfügt werden.
- h. Sobald sämtliche Voraussetzungen des Bonus-Malus-Systems erfüllt sind, wird der Betrieb ins Bonus-Malus-System überführt.
- i. Gelangt in der NBUV des Betriebs die Basiseinreihung zur Anwendung, so gelten die Buchstaben d) bis g) sinngemäss, wobei anstelle des BMS-Zielsatzes der Basissatz herangezogen wird.

Art. 29 Einreihung nach dem Prämienmodell ET 03

Liegen ein Rendement mit zuverlässigen Aussagen über den bisherigen Schadenverlauf und die Prämienätze des Betriebes vor und gelangt auf den Betrieb gemäss den Einreihungsregeln der Suva voraussichtlich das Prämienmodell ET 03 zur Anwendung, wird der Prämienatz im betreffenden Versicherungszweig nach den Regeln des ET 03 und unter Berücksichtigung der Ablösungssituation von der Suva individuell festgelegt.

²⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

5. Abschnitt: Wechsel von Betriebskategorien von der Privatassekuranz zur Suva

Art. 30 Anwendbarkeit

Die besonderen Bestimmungen zur Prämienbemessung gemäss diesem Titel gelangen zur Anwendung, wenn eine bestimmte Kategorie von Betrieben aufgrund eines Wandels ihrer Branche oder einer Gesetzesänderung neu eine der Voraussetzungen von Art. 66 UVG erfüllt und in der Suva keine spezifischen Kenntnisse der Risikoerfahrungen dieser Betriebskategorie existieren.

Art. 31 Beschaffen der Grundlagen

¹ Bei der Ablösung eines Betriebes von einem privaten Versicherer holt die Suva von diesem Auskünfte über den Schadenverlauf über die letzten 5 bis 6 Jahre und die Prämiensätze des Betriebes ein.

² Können das Schadenrendement und die Prämiensätze vom privaten Versicherer nicht erhältlich gemacht werden, wird die Auskunft beim Betrieb eingeholt. Dieser ist aufgrund seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht³⁰ verpflichtet, der Suva gegenüber wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

Art. 32 Festlegen des Basissatzes

¹ Die Suva schätzt unter Einbezug der Schadenrendements und der Prämiensätze der Betriebe bei den Privatversicherern und aufgrund der Art der Tätigkeiten das Risiko der betreffenden Betriebskategorie und legt für diese einen Basissatz fest.

² Sobald die Suva über ausreichend Risikoerfahrungen der betreffenden Betriebskategorie verfügt, wird der Basissatz überprüft und wo nötig für die Zukunft angepasst.

Art. 33 Einreihung der Betriebe zum Basissatz

Der Betrieb wird zum Basissatz oder zu seinem Mischsatz eingereiht, wenn

- a. weder vom privaten Versicherer noch vom Betrieb zuverlässige Daten über den bisherigen Schadenverlauf und die Prämiensätze erhältlich gemacht werden können
- b. in der BUV eine Basisprämie von weniger als 5000 Franken pro Jahr zu erwarten ist
- c. in der NBUV eine Basisprämie von weniger als 60 000 Franken pro Jahr zu erwarten ist
- d. der Betrieb weniger als ein Jahr bei einem privaten Versicherer versichert war.

³⁰ Art. 28 Abs. 1 ATSG

Art. 34 Einreihung im Bonus-Malus-System

Bei Betrieben, bei welchen das Schadenrendement und die Prämiensätze des Privatversicherers bekannt sind und bei denen in der BUV eine Basisprämie von mindestens 5000 Franken pro Jahr zu erwarten ist, gelangen die Regeln zum Ablösen von Betrieben von Privatversicherern analog zur Anwendung.

Art. 35 Einreihung nach dem Prämienmodell ET 03

Liegen ein Rendement mit zuverlässigen Aussagen über den bisherigen Schadenverlauf und die Prämiensätze des Betriebes vor und gelangt auf den Betrieb gemäss den Einreihungsregeln der Suva voraussichtlich das Prämienmodell ET 03 zur Anwendung, wird der Prämiensatz im betreffenden Versicherungszweig nach den Regeln des ET 03 und unter Berücksichtigung der Ablösungssituation von der Suva individuell festgelegt.

7. Kapitel: Prämienmodelle

Art. 36 Einreihung im Basissatz

Bei der Einreihung im Basissatz werden die Betriebe zu dem Nettoprämienatz eingereiht, der dem Basissatz ihrer Risikogemeinschaft oder dem sich für sie ergebenden Mischsatz aus den Basissätzen zwei oder mehrerer Risikogemeinschaften entspricht.

Art. 37 Bonus-Malus-System 03 (BMS 03)³¹

¹ Im BMS 03 werden für die Prämienbemessung die individuellen Risikoerfahrungen der Betriebe im Umfang ihrer Kreditibilität mitberücksichtigt. Die Kreditibilität gibt an, in welchem Ausmass die betriebseigenen Risikoerfahrungen in die Prämienbemessung mit einbezogen werden.

² Die Kreditibilität zur Berücksichtigung der Heilkosten und Taggelder berechnet sich aus der Basisprämie dividiert durch die Basisprämie plus 90 000 Franken³². Die Kreditibilität zur Berücksichtigung der Renten berechnet sich aus der Basisprämie dividiert durch die Basisprämie plus 600 000 Franken für die Betriebe der Klasse 41A³³ bzw. plus 1 800 000 Franken für die Betriebe der übrigen Klassen³⁴.

³ Massgebend für die Bestimmung der mit einem Betrieb gemachten Risikoerfahrungen sind der während einer Beobachtungsperiode von sechs Jahren entstandene Aufwand für die Heilkosten und Taggelder bis 38 000 Franken pro Fall sowie der in derselben Periode entstandene Aufwand für die Renten bis 380 000 Franken pro Fall.

⁴ Zum Aufwand zählen die bereits angefallenen Unfallkosten und die für die erwarteten zukünftigen Kosten vorzunehmenden Rückstellungen.

⁵ Der Aufwand aus den Berufskrankheiten, Regressfällen und regressverdächtigen Fällen bleibt unberücksichtigt. Ausgenommen sind Unfälle, bei denen der Betrieb oder einer seiner Mitarbeitenden ganz oder überwiegend haftet.

³¹ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

$$^{32} \text{Kreditibilität}_{(HK + TG)} = \frac{\text{Basisprämie (CHF)}}{\text{Basisprämie (CHF)} + 90\,000 \text{ (CHF)}}$$

$$^{33} \text{Kreditibilität}_{(RK\ 41A)} = \frac{\text{Basisprämie (CHF)}}{\text{Basisprämie (CHF)} + 600\,000 \text{ (CHF)}}$$

$$^{34} \text{Kreditibilität}_{(RK)} = \frac{\text{Basisprämie (CHF)}}{\text{Basisprämie (CHF)} + 1\,800\,000 \text{ (CHF)}}$$

⁶ Die Risikoerfahrungen des Betriebs werden mit den Risikoerfahrungen der Risikogemeinschaft verglichen. Die Abweichungen werden um die Amortisationskomponente der Risikogemeinschaft korrigiert und nach der Kreditibilität des Betriebs gewichtet.³⁵

⁷ Die korrigierten und gewichteten Abweichungen bestimmen einen allfälligen Bonus oder Malus, der zum Basissatz der Risikogemeinschaft oder zum Mischsatz addiert oder von diesem abgezogen wird. Daraus ergibt sich der Bedarfssatz des Betriebs.³⁶

⁸ Der Nettoprämienatz des Betriebs entspricht dem seinem Bedarfssatz am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs.

⁹ Der Nettoprämienatz eines Betriebs liegt nicht mehr als 100 Prozent (14 Stufen) über oder 50 Prozent (14 Stufen) unter dem massgebenden Basissatz.

Art. 38 Bonus-Malus-System 07 (BMS 07)³⁷

¹ Im BMS 07 werden für die Prämienbemessung die individuellen Risikoerfahrungen der Betriebe im Umfang ihrer Kreditibilität mitberücksichtigt. Die Kreditibilität gibt an, in welchem Ausmass die betriebseigenen Risikoerfahrungen in die Prämienbemessung mit einbezogen werden.

² Die Kreditibilität zur Berücksichtigung der Heilkosten und Taggelder berechnet sich aus der Basisprämie minus 250 000 Franken dividiert durch die Basisprämie minus 40 000 Franken³⁸. Die Kreditibilität zur Berücksichtigung der Renten berechnet sich aus der Basisprämie dividiert durch die Basisprämie plus 1 800 000 Franken³⁹.

³ Massgebend für die Bestimmung der mit einem Betrieb gemachten Risikoerfahrungen sind der während einer Beobachtungsperiode von sechs Jahren entstandene Aufwand für die Heilkosten und Taggelder bis 38 000 Franken pro Fall sowie der in derselben Periode entstandene Aufwand für die Renten bis 380 000 Franken pro Fall.

⁴ Zum Aufwand zählen die bereits angefallenen Unfallkosten und die für die erwarteten zukünftigen Kosten vorzunehmenden Rückstellungen.

$$^{35} \text{ Bonus/Malus}_{(HK + TG)} = \frac{(\text{BMS-Risikosatz}_{(HK + TG \text{ Betrieb})} - \text{BMS-Risikosatz}_{(HK + TG \text{ Risikogemeinschaft})})}{\times (\text{Basissatz}_{(RG)} \div \text{Risikosatz}_{(RG)}) \times \text{Kreditibilität}_{(HK + TG)}}$$

$$\text{Bonus/Malus}_{(RK)} = \frac{(\text{BMS-Risikosatz}_{(RK \text{ Betrieb})} - \text{BMS-Risikosatz}_{(RK \text{ Risikogemeinschaft})})}{\times (\text{Basissatz}_{(RG)} \div \text{Risikosatz}_{(RG)}) \times \text{Kreditibilität}_{(RK)}}$$

$$^{36} \text{ Bedarfssatz}_{(\text{Betrieb})} = \text{Basissatz}_{(RG)} + \text{Bonus/Malus}_{(HK + TG)} + \text{Bonus/Malus}_{(RK)}$$

³⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

$$^{38} \text{ Kreditibilität}_{(HK + TG)} = \frac{\text{Basisprämie (CHF)} - 250\,000 \text{ (CHF)}}{\text{Basisprämie (CHF)} - 40\,000 \text{ (CHF)}}$$

$$^{39} \text{ Kreditibilität}_{(RK)} = \frac{\text{Basisprämie (CHF)}}{\text{Basisprämie (CHF)} + 1\,800\,000 \text{ (CHF)}}$$

⁵ Der Aufwand der Regressfälle und der regressverdächtigen Fälle bleibt unberücksichtigt.

⁶ Die Risikoerfahrungen des Betriebs werden mit den Risikoerfahrungen der Risikogemeinschaft verglichen. Die Abweichungen werden um die Amortisationskomponente der Risikogemeinschaft korrigiert und nach der Kreditibilität des Betriebs gewichtet.⁴⁰

⁷ Die korrigierten und gewichteten Abweichungen bestimmen einen allfälligen Bonus oder Malus, der zum Basissatz der Risikogemeinschaft oder zum Mischsatz addiert oder von diesem abgezogen wird. Daraus ergibt sich der Bedarfssatz des Betriebs.⁴¹

⁸ Der Nettoprämienatz des Betriebs entspricht dem seinem Bedarfssatz am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs.⁴²

⁹ Der Nettoprämienatz eines Betriebs liegt nicht mehr als 100 Prozent (14 Stufen) über oder 50 Prozent (14 Stufen) unter dem massgebenden Basissatz.

Art. 39 Erfahrungstarifizierung 03 (ET 03)^{43 44}

¹ Im ET 03 werden für die Prämienbemessung die individuellen Risikoerfahrungen der Betriebe im Umfang ihrer Risikokreditibilität und ihrer Amortisationskreditibilität mitberücksichtigt.

² Die Risikokreditibilität berechnet sich aus der Nettoprämie der vergangenen fünf Jahre dividiert durch die Nettoprämie der vergangenen fünf Jahre plus 1 500 000 Franken.⁴⁵

³ Massgebend für die Bestimmung der mit einem Betrieb gemachten Risikoerfahrungen sind der während einer Beobachtungsperiode von 15 Jahren entstandene Aufwand für sämtliche Leistungen inklusive der Rückstellungen für die erwarteten zukünftigen Kosten.

⁴ Die im Zusammenhang mit Regressfällen eingehenden Zahlungen werden dem Betrieb gutgeschrieben.

$$^{40} \text{ Bonus/Malus}_{(HK + TG)} = \frac{(\text{BMS-Risikosatz}_{(HK + TG \text{ Betrieb})} - \text{BMS-Risikosatz}_{(HK + TG \text{ Risikogemeinschaft})})}{\times (\text{Basissatz}_{(RG)} \div \text{Risikosatz}_{(RG)}) \times \text{Kreditibilität}_{(HK + TG)}}$$

$$\text{Bonus/Malus}_{(RK)} = \frac{(\text{BMS-Risikosatz}_{(RK \text{ Betrieb})} - \text{BMS-Risikosatz}_{(RK \text{ Risikogemeinschaft})})}{\times (\text{Basissatz}_{(RG)} \div \text{Risikosatz}_{(RG)}) \times \text{Kreditibilität}_{(RK)}}$$

$$^{41} \text{ Bedarfssatz}_{(\text{Betrieb})} = \text{Basissatz}_{(RG)} + \text{Bonus/Malus}_{(HK + TG)} + \text{Bonus/Malus}_{(RK)}$$

⁴² Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

⁴³ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

⁴⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

$$^{45} \text{ Risikokreditibilität} = \frac{\text{Nettoprämie}_{5 \text{ Jahre}} \text{ (CHF)}}{\text{Nettoprämie}_{5 \text{ Jahre}} \text{ (CHF)} + 1\,500\,000 \text{ (CHF)}}$$

⁵ Das Mass für den Aufwand ist der Risikosatz, welcher in Prozenten der Lohnsumme angegeben wird. Zur Beurteilung des Risikoverlaufs wird das gleitende Mittel des Risikosatzes verwendet. Dieses wird aus dem Mittelwert des betrachteten Jahres und der zwei vorangehenden sowie der zwei nachfolgenden Jahre gebildet. Der betriebseigene Risikosatz wird anhand des bisherigen Risikoverlaufs in die Zukunft extrapoliert.

⁶ Aus dem betriebseigenen Risikosatz und der Risikokreditibilität wird unter Einbezug des massgebenden Risikosatzes der Risikogemeinschaft und der der Risikokreditibilität komplementären Grösse der gewichtete Risikosatz festgelegt.

⁷ Der erwartete Risikosatz ergibt sich aus dem gewichteten Mittel, welches in Zukunft zu erwarten ist. Er wird berechnet, indem die Ermittlung der Risikokreditibilität von der Nettoprämie ausgeht, welche bezahlt worden wäre, wenn der Nettoprämienatz dem Bedarfssatz entsprochen hätte.⁴⁶

⁸ Anhand der Ausgleichsreserve der Risikogemeinschaft sowie der Differenz zwischen den Versicherungsleistungen und den Prämien der Risikoeinheit im Verhältnis zur Risikogemeinschaft, letzteres über die letzten 15 Jahre gerechnet, wird in der BUV der massgebende Amortisationsbedarfssatz ermittelt. Das Ausmass, in welchem die Ergebnisse der Risikoeinheit berücksichtigt werden, wird durch die Amortisationskreditibilität bestimmt.

⁹ Die Amortisationskreditibilität hängt von der Risikokreditibilität und der Basisprämie ab. Bei Risikoeinheiten mit einer Basisprämie kleiner oder gleich 1 800 000 Franken beträgt die Amortisationskreditibilität 0. Für Risikoeinheiten mit einer Basisprämie grösser 1 800 000 Franken berechnet sich die Amortisationskreditibilität aus dem Quadrat aus der Risikokreditibilität minus 0,5, multipliziert mit dem Faktor 4.⁴⁷

¹⁰ Aus der für die Risikogemeinschaft vorgesehenen Ausgleichsreserve wird für die Risikoeinheit die Zielhöhe der betriebseigenen Ausgleichsreserve ermittelt. Die Differenz aus der Zielhöhe der betriebseigenen Ausgleichsreserve und deren Stand entspricht dem Saldo des massgebenden Amortisationsbedarfs. Dieser wird in Prozenten der Lohnsumme angegeben.

^{10bis} In der NBUV wird der Amortisationsbedarfssatz anhand der Ausgleichsreserve der Risikogemeinschaft berechnet.

¹¹ Der Nettobedarfssatz setzt sich aus dem erwarteten Risikosatz, einem Beitrag an die Äufnung der allgemeinen Reserve, einem Anteil des massgebenden Amortisationsbedarfssatzes – dem Risikokompensationssatz – sowie in der NBUV aus einer Komponente Solidaritätsausgleich zusammen⁴⁸. Der Risikokompensationssatz gibt an, wie viel der Betrieb im nächsten Versicherungsjahr zum Erreichen der vorgesehenen Ausgleichsreserve beitragen muss.

⁴⁶ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁴⁷ Amortisationskreditibilität = $4 \times (\text{Risikokreditibilität} - 0,5)^2$

⁴⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

¹² Der Nettoprämiensatz der Risikoeinheit orientiert sich an deren Nettobedarfssatz und wird so festgelegt, dass er unter Berücksichtigung sämtlicher risikorelevanter Faktoren dem voraussichtlichen zukünftigen Risiko entspricht und kurzfristige Prämienschwankungen vermieden werden können. Er entspricht einem Nettosatz des Suva-Grundtarifs.

8. Kapitel: Überprüfen und Ändern der Einreihung

Art. 40 Neueinreihung

¹ Bei Tariffrevisionsen, bei Einreihungsmassnahmen sowie bei Änderungen der Betriebsart und den Betriebsverhältnissen werden die Risikoeinheiten neu eingereiht, sofern die genannten Situationen zu einer Änderung des Nettoprämienatzes führen.⁴⁹

² Risikoeinheiten, deren Prämienätze nach der Erfahrungstarifizierung bemessen werden, werden jährlich neu eingereiht.

Art. 41 Ändern von rechtskräftigen Einreihungen

¹ Rückwirkende Änderungen der Zuteilung zu den Klassen und Stufen des Prämientarifs aufgrund von Änderungen in der Betriebsart oder in den Betriebsverhältnissen sowie Korrekturen von falschen oder irrtümlichen Einreihungen werden vorgenommen, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen einer Revision oder Wiedererwägung gemäss Art. 53 ATSG erfüllt sind.

² Korrekturen von falschen oder irrtümlichen Einreihungen zuungunsten des Betriebes werden nur vorgenommen, wenn der Betrieb falsche Angaben gemacht oder die veränderten Betriebsverhältnisse nicht gemeldet hat.

Art. 42 Betriebsübergang⁵⁰

Aufgrund einer Änderung der Rechtsform oder des Namens oder des Inhabers erfolgt keine Neueinreihung.

Art. 43 Fusion, Betriebsaufteilung und Konzernrestrukturierung⁵¹

¹ Wenn

- a. zwei oder mehrere Betriebe fusionieren
- b. ein Betrieb aufgeteilt wird
- c. ein Konzern restrukturiert wird,

ohne dass sich die Lohnsumme und die Art und Verhältnisse insgesamt ändern, werden die Nettoprämienätze der neuen Betriebe oder Betriebsteile so festgelegt, dass die Neueinreihung im Übergangsjahr insgesamt prämieneutral erfolgt.

² Bei der Aufteilung der Nettoprämienätze sind die Lohnsummenanteile sowie die Art der risikorelevanten Tätigkeiten massgebend.

³ Betriebe, auf die voraussichtlich inskünftig der Basissatz zur Anwendung gelangt, werden zum Basissatz eingereiht.⁵²

⁴⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁵⁰ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

⁵¹ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

⁵² Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

⁴ Die Risikoerfahrungen von untergegangenen Betrieben werden nur auf neu entstandene Betriebe übertragen, wenn die Voraussetzungen von Art. 44 erfüllt sind.

Art. 44 Betriebsübernahme

¹ Wenn ein Betrieb oder Betriebsteil, welcher mindestens 6 Personen beschäftigt, von einem andern Betrieb übernommen wird, werden die Risikoerfahrungen des oder der Vorgängerbetriebe bei der Prämienkalkulation des neuen Betriebs hinzugezogen, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der Nachfolgebetrieb führt die Aktivitäten des Vorgängerbetriebs (Aufträge, Werkverträge etc.) zeitlich ohne wesentlichen Unterbruch weiter.
- b. Der Nachfolgebetrieb führt den Tätigkeitsbereich des Vorgängerbetriebs (im Sinne der risikobedeutsamen Merkmale) im Wesentlichen weiter.
- c. Die übernommenen Mitarbeitenden machen im Vorgängerbetrieb mindestens 50 Prozent des über die letzten 2 Jahre beschäftigten Personals und im Nachfolgebetrieb mindestens 20 Prozent des vor der Übernahme beschäftigten Personals aus. Bei Betrieben der Klasse 70C (Verleih von Personal) ist die entsprechende Anzahl betriebsintern beschäftigter Mitarbeitenden massgebend.
- d. Der Nachfolgebetrieb übt seine Tätigkeit mit den Werkzeugen, Maschinen und Installationen des Vorgängerbetriebs aus, soweit solche in der betreffenden Betriebsart üblicherweise vorhanden sind.

² Werden die Mitarbeitenden des Vorgängerbetriebs und die Mitarbeitenden des Nachfolgebetriebs für Tätigkeiten eingesetzt, welche derselben Risikogemeinschaft zuzuordnen sind, werden die Risikoerfahrungen der beiden Betriebe bei der Prämienkalkulation des Nachfolgebetriebs anteilmässig berücksichtigt.

9. Kapitel: Begrenzung der jährlichen Prämienänderung

Art. 45

¹ Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 1 bis 60 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienänderung 6 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.

² Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 61 bis 80 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienänderung 5 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.

³ Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 81 bis 100 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienänderung 4 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.

⁴ Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 101 bis 150 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienänderung 3 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.

⁵ Diese maximal zulässigen jährlichen Prämienänderungen gelten auch bei einem Zusammentreffen von Tarifrevision, Einreihungsmassnahme, Erfahrungstarifierung und Betriebsübernahme, nicht aber bei Änderungen der Betriebsart oder der Betriebsverhältnisse.

⁶ Kann der Nettoprämienatz aufgrund der Begrenzung der jährlichen Prämienänderung nicht vollständig dem Prämienbedarf angeglichen werden, wird die Prämienänderung über maximal vier Jahre verteilt vorgenommen.

10. Kapitel: Wirkungsdatum der Einreihung

Art. 46 Neue Betriebe

Die Einreihung von neuen Betrieben in die Klassen und Stufen des Prämientarifs erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen für die Unterstellung gegeben sind, jedoch nicht weiter als fünf Jahre zurück.

Art. 47 Wechsel von Betrieben von Privatversicherern zur Suva

Die Einreihung von Betrieben, welche von der Privatassekuranz rechtskräftig abgelöst wurden, in die Klassen und Stufen des Prämientarifs wird auf den 1. Januar des Folgejahres vorgenommen. Bei einer Ablösung im ersten Quartal kann die Einreihung auf den 1. Juli vorgenommen werden. Im Übrigen kann auch das Prämienverfalldatum der bestehenden Police berücksichtigt werden.

Art. 48 Tarifrrevisionen, Einreihungsmassnahmen und Erfahrungstarifizierung

Die Neueinreihung aufgrund von Tarifrrevisionen, Einreihungsmassnahmen und der Erfahrungstarifizierung erfolgt auf den 1. Januar des Folgejahres.

Art. 49 Änderungen von rechtskräftigen Einreihungen

Rückwirkende Änderungen von Einreihungen werden für maximal fünf Jahre vorgenommen.

Art. 50 Änderungen in der Betriebsart oder in den Betriebsverhältnissen⁵³

Änderungen der Zuteilung zu den Klassen und Stufen des Prämientarifs in der BUV und NBUV aufgrund von Änderungen in der Betriebsart oder in den Betriebsverhältnissen werden grundsätzlich auf den 1. Januar des Folgejahres vorgenommen. Bei einem Zusammentreffen mit einem Betriebsübergang nach Art. 42 ist das Wirkungsdatum der Neueinreihung identisch mit jenem des Betriebsübergangs.⁵⁴

Art. 51 Fusion, Betriebsaufteilung, Konzernrestrukturierung und Betriebsübernahme⁵⁵

Bei einer Neueinreihung nach Art. 43 und 44 ist das Wirkungsdatum der Einreihung identisch mit jenem der Fusion, Betriebsaufteilung, Konzernrestrukturierung oder Betriebsübernahme.

⁵³ Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

⁵⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁵⁵ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

11. Kapitel: Verwaltungskostenzuschläge und Entschädigungen

Art. 52

¹ Der Zuschlag für die Verwaltungskosten wird in Prozenten der Nettoprämien bestimmt.

² Die Höhe des Zuschlags für die Verwaltungskosten wird so bemessen, dass aus ihm die ordentlichen Aufwendungen für die Durchführung der Unfallversicherung gedeckt werden können.⁵⁶

³ Der Verwaltungskostenzuschlag für die Berufsunfallversicherung beträgt 12,5 Prozent⁵⁷. Für Betriebe mit einer kumulierten Nettoprämie (BUV/NBUV) ab 1,5 Millionen Franken pro Jahr beträgt der Verwaltungskostenzuschlag je nach Höhe der Nettoprämie des Vorjahres zwischen 6,75 und 12,5 Prozent⁵⁸. Die genauen Verwaltungskostenzuschläge ergeben sich aus der Tabelle in Anhang 3.

^{3bis} Der Verwaltungskostenzuschlag für die nach Art. 75 UVG unterstellten Verwaltungen beträgt in der Berufsunfallversicherung minimal 7,5 Prozent und maximal 12,5 Prozent. Der Verwaltungskostenzuschlag darf nach Verrechnung einer allfälligen Entschädigung gemäss Abs. 5 nicht weniger als 4,5 Prozent betragen.⁵⁹

⁴ Der Verwaltungskostenzuschlag für die Nichtberufsunfallversicherung beträgt 14,0 Prozent⁶⁰. Für Betriebe mit einer kumulierten Nettoprämie (BUV/NBUV) ab 1,5 Millionen Franken pro Jahr beträgt der Verwaltungskostenzuschlag je nach Höhe der Nettoprämie des Vorjahres zwischen 8,75 und 14,0 Prozent⁶¹. Die genauen Verwaltungskostenzuschläge ergeben sich aus der Tabelle in Anhang 3.

^{4bis} Der Verwaltungskostenzuschlag für die nach Art. 75 UVG unterstellten Verwaltungen beträgt in der Nichtberufsunfallversicherung minimal 9 Prozent und maximal 14,0 Prozent⁶². Der Verwaltungskostenzuschlag darf nach Verrechnung einer allfälligen Entschädigung gemäss Abs. 5 nicht weniger als 6 Prozent betragen.⁶³

⁵ Für Tätigkeiten, welche über die gesetzliche Mitwirkungspflicht der Betriebe hinausgehen und den Verwaltungsaufwand der Suva nachweisbar und erheblich reduzieren, können den Betrieben oder Dritten Entschädigungen ausgerichtet werden. Die Entschädigungen werden mit einem Leistungsauftrag verbunden und in einer Vereinbarung geregelt.

⁵⁶ Art. 114 Abs. 1 UVV

⁵⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

⁵⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

⁵⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

⁶⁰ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁶¹ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁶² Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁶³ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

⁶ Als Betriebe im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Prämienkonzerne gemäss Art. 10 sowie Konzerne, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a und b erfüllen und ein gemeinsames Versicherungsmanagement haben. Als Stichtag für den Antrag um reduzierte Verwaltungskostenzuschläge auf das Folgejahr gilt für letztgenannte Konzerne der 30. Juni.⁶⁴

⁶⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

12. Kapitel: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 53

¹ Nach der bisherigen Regelung gebildete Prämien- und VK-Konzerne (vormals Wirtschaftskonzerne genannt) bleiben bestehen.

² Nach der bisherigen Regelung gebildete Betriebsteile bleiben bestehen.

³ Die Einreichungsregeln treten mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat in Kraft.

⁴ Für Betriebe von Klassen, für die per 1. Januar 2016 keine Tarifrevision erfolgt, und bei welchen nach Aufschalten des neuen Informatiksystems Syrius, aber vor dem 1. Januar 2016, eine Neueinreichung erforderlich ist, gelangen die vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2013 beschlossenen Änderungen der Art. 18 und 24 bereits mit dem Aufschalten des neuen Informatiksystems zur Anwendung.⁶⁵

⁵ Für Betriebe, für die eine neue Betriebsbeschreibung aufgenommen wird, gelangt die vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2013 beschlossene Regelung gemäss Art. 18 Abs. 3bis bereits ab 1. Januar 2014 zur Anwendung.⁶⁶

Anhänge

- 1 Klassenstrukturen und Grundtarif
- 2 Zulässige Prämienkonzerne
- 3 Verwaltungskostenzuschläge
- 4 Zuteilung der Betriebe zu den Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen
- 5 Besondere Betriebsmerkmale

Namens des Verwaltungsrates:
Der Präsident: Franz Steinegger

Luzern, 14. November 2008

Die Generalsekretärin: Judith Fischer

⁶⁵ Gemäss VR-Beschluss vom 14. Juni 2013

⁶⁶ Gemäss VR-Beschluss vom 14. Juni 2013

Klassenstrukturen und Grundtarif

Anhang 1 zum Prämientarif der Suva

Klassenstruktur ab 01.01.2017⁶⁷

Jeder Suva-pflichtige Betrieb wird in eine der nachstehend aufgeführten Klassen, Unterklassen und Unterklassenteile eingereiht. Für jeden Unterklassenteil wird ein Basissatz festgelegt. Dieser wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Materialgewinnung und Bindemittelindustrie

1A	Zement, Kalk und Gips
A0	Bindemittelfabrik
1B	Sand und Kies, Frischbeton und Mischgut
A0	Sand- und Kieswerk, Transportbetonwerk, Mischgutbetrieb

Zementwarenfabriken

2A	Zementwaren
A0	Zementwarenfabrikation

Keramik und Glas

6A	Keramik und Glas ⁶⁸
A0	Herstellung von Grobkeramik
B0	Herstellung von Feinkeramik und Töpferwaren
C0	Herstellung von Glas und Glasfaserstoffen
CA	Glasverformung, Glasmalerei
DB	Glasbau, Glaserarbeiten auf der Baustelle
DW	Glasveredlungsarbeiten, Glaserarbeiten in der Werkstatt

Metallurgie

10M	Metallurgie
A0	Erzeugen von Eisen- und Nichteisenmetallen
B0	Massivumformen von Metallen
C0	Kokillen- und Druckgiesserei
CS	Spezialgiesserei
D0	Sandformgiesserei

⁶⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁶⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

Stahl- und Metallbau

11C	Stahl-, Metall- und Apparatebau, Montagebetriebe ⁶⁹
A0	Metallbau, Schlosserei, Schmiede
AS	Stahl-, Grossbehälter-, Pipelinebau
B0	Apparatebau, Konstruktionsschlosserei
C0	Herstellung, Montage und Reparatur von Rollläden und Storen
D0	Herstellung leichter Metallrohrerzeugnisse
E0	Montage von Bauwerksteilen und Baueinrichtungen
F0	Montage von Stahlbaukonstruktionen

Maschinen-, Anlagen- und Fahrzeugbau

13B	Maschinenbau
A0	Spanende Formgebung von Bestandteilen
AG	Gravieratelier
AP	Pulvermetallurgie
B0	Maschinenbau
BF	Herstellung und Reparatur von feinmechanischen Produkten
C0	Externe Montage und Reparatur von Maschinen
13D	Landfahrzeuge und Baumaschinen «Instandhaltung»
A0	Unterhalt von leichten Motorfahrzeugen
AK	Kassendienst
B0	Unterhalt von schweren Motorfahrzeugen und Hubstaplern
C0	Unterhalt von Maschinen und Geräten der Land- und Bauwirtschaft
D0	Unterhalt von Motorrädern
DF	Unterhalt von Fahr-, Motorfahrzeugen und Rollstühlen
13E	Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge «Karosserie und Rumpf» ⁷⁰
A0	Karosseriewerk
AM	Flugzeugwerk
AW	Waggonfabrik
D0	Karosserie-Reparaturwerkstatt, Bootswerft
DK	Reparaturwerkstatt für Kühler
DS	Autosattlerei

⁶⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

⁷⁰ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

Mikro- und Medizinaltechnik, Elektrotechnik

15D	Mikro- und Medizinaltechnik, Elektrotechnik
A0	Herstellung bzw. Fertigstellung von Erzeugnissen der Informations-, Mikro-, Medizinaltechnik und Uhrenprodukten
AS	Herstellung bzw. Fertigstellung von Schmuck und/oder Medaillen, Münzen, Abzeichen und/oder Komponenten aus Edelsteinen, Keramik u. Ä.
AZ	Herstellung von Erzeugnissen der Zahntechnik
B0	Reparatur, Service, Verkaufsläden von Erzeugnissen der Informations-, Mikro-, Medizinaltechnik, Uhren und Schmuck
BG	Verkaufsläden für optische Erzeugnisse
C0	Herstellung von Erzeugnissen der Elektrotechnik
D0	Reparatur, Service von Erzeugnissen der Elektrotechnik

Blech und Draht verarbeitende Industrie

16B	Eisen-, Blech- und Metallwaren
A0	Industriespenglerei
AR	Rohrfabrik, Profilfabrik
B0	Metallwarenfabrikation, Stanzerei
C0	Herstellung von Drahtprodukten
CS	Drahtseilwerk
D0	Schliesstechnik-, Schneidwaren- und Waffengeschäfte

16C	Oberflächentechnik
A0	Betrieb der Lacktechnik
AA	Korrosionsschutzbetrieb mit Auswärtsarbeiten
B0	Betrieb der Galvanotechnik
C0	Vollbadverzinkerei
CH	Härterei
CP	Hartstoffbeschichten
CT	Thermisches Spritzen

Holzverarbeitung und -bearbeitung (Sägereien, Schreinereien)

17S	Sägereien und Holzindustrie (ohne Zimmereien) ⁷¹
A0	Verarbeitung von Rohholz zu Schnittholz und Halbfabrikaten, Imprägnierwerk, Herstellung von Holzgebinden
AA	Verarbeitung von Schnittholz zu Holzwerkstoffen und von Schnittholz und Holzwerkstoffen zu Halbfabrikaten

⁷¹ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

18S	Schreinereien
A0	Holzverarbeitung in Werkstatt und auf Baustelle
AA	Herstellung von Holzkleinprodukten in Handarbeit, Vergoldungen
AB	Bearbeitung und Anschlagen von Holzprodukten für Wohn- und Baubedarf auf der Baustelle
AW	Verarbeitung von Holz in der Werkstatt zu Produkten für Wohn-, Baubedarf und andere Bereiche

Papierfabrikation

22D	Papier und Karton «Herstellung»
A0	Papierfabrik

Kunststoffverarbeitung

23C	Kunststoff
A0	Maschinelle Verarbeitung von Kunststoff zu Profilen und Bahnen, Kunststoffaufbereitung
B0	Maschinelle Verarbeitung von Kunststoff zu Formstücken
C0	Handwerkliche Verarbeitung von Kunststoff, spanende und spanlose Weiterverarbeitung von Kunststoff-Halbfabrikaten

Papierverarbeitung, Druck und Medien

25C	Papier, Karton und Folien «Verarbeitung»
A0	Papier- und Folienverarbeitung
B0	Kartonagenfabrikation

25P	Druck und Medien
G0	Druckerei
GF	Filmstudio, Tonstudio
GK	Kino, Bild- und Tonträgerverleih
GL	Foto- und Filmlabor
GP	Organisations- und Präsentationsmittel
GR	Redaktion
GS	Schriften- und Reklamegestaltung
GV	Druckvorstufe, Druckformherstellung
GW	Druckweiterverarbeitung, Buchbinderei

Leder und Textilien verarbeitende Industrie

26A	Innendekoration, Orthopädietechnik und Ledererzeugung
A0	Innendekorationsgeschäfte, Innendekorationsgeschäfte mit Bodenleger-tätigkeiten (Innendekoration > Bodenleger), Filterherstellung
AT	Betriebe der Orthopädietechnik
B0	Schuhfabriken, Ledererzeugung

27T	Textilien «Herstellung»
A0	Spinnstoffaufbereitung
B0	Garn- und Gewebeherstellung
BS	Stickerei
C0	Bekleidung, Wäsche
D0	Chemiefasern

Reinigungsgewerbe

30B	Textilien «Pflege»
B0	Trockenreinigung
C0	Wäscherei

Chemische und pharmazeutische Industrie

32A	Pharmazeutika, Grund- und Feinchemikalien, Kosmetika
A0	Herstellung von Grund- und Feinchemikalien
B0	Herstellung von pharmazeutischen und kosmetischen Produkten
C0	Forschung und Entwicklung in Laboratorien

32F	Chemisch-technische Produkte
A0	Herstellung von chemisch-technischen Produkten
E0	Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsarbeiten
F0	Herstellung von Farbstoffen und Lacken
G0	Herstellung von Explosivstoffen
H0	Recycling von umweltgefährlichen Stoffen

Nahrungsmittel (Metzgereien, Nahrungsmittelindustrie, Schlachthof)

35I	Metzgereien, Fleischwarenfabriken und Schlachthöfe
A0	Metzgerei, Fleischwarenfabrik
AF	Fischzubereitung
AP	Geflügelschlächterei
B0	Verwertung von Schlachthausnebenprodukten
D0	Schlachthof

35N	Nahrungsmittelindustrie
A0	Nahrungsmittelherstellung

Tabak

37D	Zigaretten- und Zigarrenfabrikation
A0	Zigarettenfabrikation
B0	Zigarrenfabrikation

Steinbildhauerwerkstätten und Steinsägewerke

38S	Steinbildhauerwerkstätten und Steinsägewerke
A0	Steinbildhauerwerkstätte
AV	Versetzen von Grabmälern und Skulpturen, Montage von Küchenabdeckungen aus Natur- und Kunststein
C0	Steinsägewerk

Öffentliche Verwaltungen

40M	Öffentliche Verwaltungen ⁷²
A0	Strassenunterhalt, Unterhalt Gewässer
AG	Abfallbeseitigung
AH	Wasserversorgung / ARA
C0	Spital (nicht psychiatrisch)
CA	Spital (psychiatrisch)
CB	Alters- und Pflegeheim
CC	Hebamme, Hauspflege, Krankenpflege
CD	Jugend- und Familienarbeit
F0	Grundschule
FA	Mittelschule
FB	Hochschule
FC	Theater
S0	Polizei
SA	Feuerwehr
SB	Strafanstalt
SC	Zivilschutz
SD	Strassenverkehrsamt
U0	Sportanlagen
UA	Gärtnerei, Bestattungen
UB	Gebäudereinigung und Hauswartdienst
V0	Allgemeine Verwaltung mit Aussendienst
VA	Allgemeine Verwaltung ohne Aussendienst
VB	Grossverwaltung ohne Aussendienst
VC	Verwaltung, Administration Bauamt

⁷² Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

Bauhauptgewerbe

41A	Erweitertes Bauhauptgewerbe ⁷³
A0	Bauhauptgewerbe
AE	Betonelemente
AG	Gerüstbau
AK	Allroundarbeiten Bau
AT	Untertagbau
AW	Strassenoberbau, Belagsbau
B0	Holzbau, Zimmerei
CA	Neubau, Pflanzung und Unterhalt von Gartenanlagen

Forstbetriebe

42B	Forstbetriebe
A0	Forstbetrieb

Maler-, Gipser- und Dachdeckergeschäfte

44D	Malen und Gipsen ⁷⁴
A0	Malergeschäft
AR	Restaurieren von Kunstwerken im Atelier
B0	Gipsergeschäft
44E	Bedachungen und Fassadenbekleidungen ⁷⁵
E0	Erstellen von Bedachungen und hinterlüfteten Fassaden

Gebäudeunterhalt, Installationsgeschäfte (ohne Elektroinstallation), Bauspenglereien, Kaminfegergeschäfte und Plattenleger

45B	Bodenlegergeschäfte
A0	Bodenlegergeschäfte, Bodenlegergeschäfte mit Innendekorationstätigkeiten (Bodenleger > Innendekoration)
45D	Gebäudereinigung, Immobilien- und Facility-Services ⁷⁶
C0	Gebäudereinigung, Immobilien- und Facility-Services
45G	Gebäudetechnik ⁷⁷
C0	Kaminfeger
D0	Tankrevision
E0	Installation Sanitär, Heizung, Lüftung, Klima
ES	Reparatur und Service Gebäudetechnik
F0	Bauspenglerei

⁷³ Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

⁷⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁷⁵ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

⁷⁶ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

⁷⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

45M Plattenleger, Hafner und Innenisolationen

- A0 Wand-, Bodenplattenleger-, Hafnergeschäft
- B0 Kälte-, Wärme- und Schallisolationen, Asbestsanierungen
- C0 Montage von Deckenverkleidungen

Eisenbahnen, Schifffahrt und Bergbahnen⁷⁸

47F Eisenbahnen und Schifffahrt

- A0 SBB, Prämienkonzerntmitglieder der SBB
- B0 Eisenbahnen, Personenschifffahrt
- C0 Güterschifffahrt
- D0 Bahn- und Schiffgastronomie

47G Bergbahnen und Berggastronomie

- A0 Seilbahnen
- B0 Reine Zahnradbahnen
- C0 Berggastronomie
- D0 Freizeitsport (neben Suva-Tätigkeit)
- E0 Adventuresport (neben Suva-Tätigkeit)

Strassentransporte

49A Strassentransporte⁷⁹

- D0 Strassentransport von Gütern
- F0 Personenbeförderung auf Strassen, Gesamtgewicht bis 3,5 t
- G0 Personenbeförderung auf Strassen, Gesamtgewicht über 3,5 t

Luftfahrt

50A Luftfahrt und Luftfahrzeugunterhalt

- A0 Kleinflugzeuge
- AE Luftfahrzeugunterhalt, Flughäfen, Bodendienste
- AG Grossflugzeuge
- AH Helikopter
- AZ Administration (Luftfahrt)

⁷⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

⁷⁹ Gemäss VR-Beschlüssen vom 11. Juni 2010 und vom 17. Juni 2011

Handels- und Lagerbetriebe, Recycling und Getränkeherstellung

52A Handels- und Lagerbetriebe

G0	Allgemeiner Handel
GA	Verpackbetriebe
GS	Sportartikelhandel
GV	Detailhandel
H0	Stahl-, Metallhalbzeughandel
K0	Baumaterial-, Holzwerkstoffhandel
L0	Brenn-, Treibstoffhandel
M0	Landwirtschaftliche Genossenschaft
N0	Lagerhaus
NS	Spedition
R0	Spezielle Grossverteiler

52D Recycling

A0	Recycling von Metall
AN	Recycling von Nichtmetall

52T Getränkeherstellung, Getränkehandel

A0	Getränkeherstellung (ohne Brauereien)
B0	Brauereien
C0	Getränkehandel, Getränkedepots

Energie

55A Energieerzeugung und -versorgung

B0	Kraftwerk (Wasser, Gas, Wind usw.)
BF	Feststoffverbrennungsanlage, Biogasanlage
BK	Kernkraftwerk
C0	Energieversorger

55D Elektroinstallationen und Netzbau

A0	Elektroinstallationsgeschäft
AK	Installation von Kommunikations- und Multimediasystemen
B0	Frei- und Kabelleitungsbau

Büros (kaufmännische und technische), Verwaltung und Betriebe des Bundes

60F	Büros ⁸⁰
	C0 Büro
	L0 Bürobetrieb
	M0 Bürobetrieb
	N0 Bürobetrieb
	P0 Bürobetrieb
	R0 Bürobetrieb
	S0 Bürobetrieb
61A	Bundesverwaltung und Post
	A0 Verwaltungsbetrieb des Bundes
62B	Architektur- und Ingenieurbüros ⁸¹
	A0 Architektur- und Ingenieurbüro der Baubranche
	B0 Ingenieurbüro der Maschinen- und Elektrotechnik
	C0 Ingenieurbüro der Gebäudetechnik
	D0 Ingenieurbüro der Informations- und Medizintechnik
	E0 Physikalisch-technisches Labor

Personalverleih

70C	Personalverleih
	A0 Personalverleih Gewerbe, Bau und Industrie
	AC Personalverleih Gastgewerbe und Gesundheitswesen
	AE Personalverleih Flugzeugunterhalt
	AL Personalverleih Berufssport
	B0 Personalverleih Bürotätigkeit und Administration
	BI Personalverleih Informatiker und deren Administration

Soziale Institutionen und Lehrwerkstätten

71A	Soziale Institutionen und Lehrwerkstätten ⁸²
	B0 Personal Werkstätten
	C0 Klienten Werkstätten
	D0 Personal Wohnheime/Tagesstätten
	E0 Klienten Wohnheime/Tagesstätten

⁸⁰ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

⁸¹ Gemäss VR-Beschluss vom 5. Juni 2009

⁸² Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

NBUV Klassenstruktur ab 01.01.2017

Die Risikogemeinschaften der NBUV entsprechen in der Regel den Klassen der BUV.

Ausnahmen:

Zusammenlegung von Klassen

Einige kleine Klassen haben nicht genügend aussagekräftige Daten für eine selbstständige Prämienbemessung. Sie werden daher mit einer verwandten Klasse zu einer NBUV-Risikogemeinschaft zusammengelegt:

Klasse	Klasse	Risikogemeinschaft NBUV
01A Zement, Kalk und Gips	01B Sand und Kies, Frischbeton und Mischgut	01B* Sand und Kies, Frischbeton und Mischgut; Zement, Kalk und Gips
30B Textilien «Pflege»	27T Textilien «Herstellung»	27T* Textilien «Herstellung»; Textilien «Pflege»
37D Zigaretten- und Zigarrenfabrikation	35N Nahrungsmittel-Industrie	35N* Nahrungsmittel-Industrie; Zigaretten- und Zigarrenfabrikation
38S Steinbildhauerwerkstätten, Steinsägewerke	41A Erweitertes Bauhauptgewerbe	41A* Erweitertes Bauhauptgewerbe; Steinbildhauerwerkstätten, Steinsägewerke
52D Recycling	49A Strassentransporte	49A* Strassentransporte; Recycling

Aufteilung von Klassen

Einige Unterklassen bzw. Unterklassenteile von NBUV-Klassen bilden aufgrund ihres Risikos zusammen oder allein eine separate NBUV-Risikogemeinschaft:

Klasse	Bezeichnung	Risikogemeinschaft NBUV
Klasse 40M	Öffentliche Verwaltungen	
Unterklassen A + S + U	Kommunalarbeiten, obligatorischer Teil; Sicherheit und Verkehr; Unterhalt	40M_A* Kommunalarbeiten, obligatorischer Teil; Sicherheit und Verkehr; Unterhalt
Unterklassen C + F + V	Soziales und Gesundheit; Bildung und Kultur; Verwaltung	40M_C* Soziales und Gesundheit; Bildung und Kultur; Verwaltung
Klasse 70C	Personalverleih	
Unterklasse A (ohne Unterklassenteil AE)	Personalverleih Gewerbe, Bau und Industrie	70C_A Personalverleih Gewerbe, Bau und Industrie
Unterklassenteil AE	Personalverleih Flugzeugunterhalt	70C_AE Personalverleih Flugzeugunterhalt
Unterklasse B (ohne Unterklassenteil BI)	Personalverleih Bürotätigkeit und Administration	70C_B Personalverleih Bürotätigkeit und Administration
Unterklassenteil BI	Personalverleih Informatiker und deren Administration	70C_BI Personalverleih Informatiker und deren Administration
Klasse 71A	Soziale Institutionen und Lehrwerkstätten	
Unterklassen B + D	Personal Werkstätten; Personal Wohnheime/Tagesstätten	71A_B* Personal Werkstätten; Personal Wohnheime/Tagesstätten
Unterklassen C + E	Klienten Werkstätten; Klienten Wohnheime/Tagesstätten	71A_C* Klienten Werkstätten; Klienten Wohnheime/Tagesstätten

BUV- und NBUV-Grundtarif

Stufe	Netto-PS *	Stufe	Netto-PS *	Stufe	Netto-PS *
1	0,0200	51	0,229	101	2,63
2	0,0210	52	0,241	102	2,76
3	0,0221	53	0,253	103	2,90
4	0,0232	54	0,265	104	3,04
5	0,0243	55	0,279	105	3,20
6	0,0255	56	0,293	106	3,36
7	0,0268	57	0,307	107	3,52
8	0,0281	58	0,323	108	3,70
9	0,0295	59	0,339	109	3,89
10	0,0310	60	0,356	110	4,08
11	0,0326	61	0,374	111	4,28
12	0,0342	62	0,392	112	4,50
13	0,0359	63	0,412	113	4,72
14	0,0377	64	0,432	114	4,96
15	0,0396	65	0,454	115	5,21
16	0,0416	66	0,477	116	5,47
17	0,0437	67	0,501	117	5,74
18	0,0458	68	0,526	118	6,03
19	0,0481	69	0,552	119	6,33
20	0,0505	70	0,580	120	6,65
21	0,0531	71	0,609	121	6,98
22	0,0557	72	0,639	122	7,33
23	0,0585	73	0,671	123	7,69
24	0,0614	74	0,704	124	8,08
25	0,0645	75	0,740	125	8,48
26	0,0677	76	0,777	126	8,91
27	0,0711	77	0,815	127	9,35
28	0,0747	78	0,856	128	9,82
29	0,0784	79	0,899	129	10,31
30	0,0823	80	0,944	130	10,83
31	0,0864	81	0,991	131	11,37
32	0,0908	82	1,041	132	11,94
33	0,0953	83	1,093	133	12,53
34	0,1001	84	1,147	134	13,16
35	0,1051	85	1,205	135	13,82
36	0,1103	86	1,265	136	14,51
37	0,1158	87	1,328	137	15,23
38	0,1216	88	1,395	138	15,99
39	0,1277	89	1,464	139	16,79
40	0,1341	90	1,538	140	17,63
41	0,1408	91	1,615	141	18,52
42	0,1478	92	1,695	142	19,44
43	0,1552	93	1,780	143	20,41
44	0,1630	94	1,869	144	21,43
45	0,1711	95	1,963	145	22,51
46	0,1797	96	2,061	146	23,63
47	0,1887	97	2,164	147	24,81
48	0,1981	98	2,272	148	26,05
49	0,2080	99	2,386	149	27,36
50	0,2184	100	2,505	150	28,72

* Der Nettoprämienatz (Netto-PS) gibt die Nettoprämie in Prozenten der Lohnsumme an.

Zulässige Prämienkonzerne

Anhang 2 zum Prämientarif der Suva

Grundsätzlich ist die Prämienkonzernbildung zwischen den Klassen der folgenden Gruppen je unter sich zulässig

1. Klassen 1A, 1B, 2A, 38S unter sich und mit 41A
(Materialgewinnung unter sich und/oder mit Bauhauptgewerbe)
2. Klassen 10M, 11C, 13B, 13D, 13E, 15D, 16B, 16C, 23C und 45G
(Metall und Kunststoff bearbeitende Betriebe, Reparaturwerkstätten und Montage)⁸³
3. Klassen 17S, 18S, 41A, 42B und 45B (Holz und Bau)
4. Klassen 22D, 23C, 25C und 25P (Papier und Druck)
5. Klassen 23C, 32A und 32F (Kunststoffverarbeitung und Chemie)⁸⁴
6. Klassen 26A, 27T, 30B und 32F (Leder, Textil und Chemie)
7. Klassen 30B, 32A und 32F (Textil und Chemie)
8. Klassen 32A, 32F, 35I und 35N (Chemie und Nahrungsmittel)
9. Klassen 18S, 26A und 45B (Schreiner, Innendekoration und Bodenleger)
10. Klassen 38S, 41A, 44D, 44E, 45B, 45G und 45M
(Bauhaupt- und Baunebengewerbe)⁸⁵
11. Klassen 40M, 42B, 47F, 49A, 55A, 61A und 71A
(Öffentliche Hand und Regiebetriebe)⁸⁶
12. Klassen 47F, 47G und 49A (Bahnen und Transportbetriebe)⁸⁷
13. Klassen 55A, 55D und 45G (Energieversorgung, Gebäudetechnik)⁸⁸
14. Klassen 25P und 44D (Grafik und Malen)
15. Klassen 52A, 52D, 52T und 49A
(Handels- und Lagerbetriebe, Getränkeherstellung und Transport)
16. Klassen 35N und 52T (Nahrungsmittelindustrie und Getränkeherstellung)
17. Klasse 49A (Ausgliederung des Transportes in eine eigene Firma) mit allen⁸⁹

Ausserdem

18. Transportbetriebe (Klasse 49A) mit Betrieben der Klassen 1B, 2A, 32A, 32F, 35I, 35N, 38S, 41A und 52T
19. Innendekorationsbetriebe (Klasse 26A) mit Betrieben der Klassen 13D, 13E, 15D und 45B
20. Handels- und Lagerbetriebe (Klasse 52A) zusammen mit Betrieben aller Klassen
21. Bürobetriebe (Klasse 60F und 62B) zusammen mit Betrieben aller Klassen⁹⁰

⁸³ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

⁸⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

⁸⁵ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

⁸⁶ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

⁸⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

⁸⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

⁸⁹ Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

⁹⁰ Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

Verwaltungskostenzuschläge

Anhang 3 zum Prämientarif der Suva

Prämienzuschläge	BUV	NBUV
Verwaltungskostenzuschlag von kleinen und mittelgrossen Unternehmen bis CHF 1 500 000.– Nettoprämiensumme (BUV ⁹¹ + NBUV ⁹²)	12,5 %	14,0 %
Finanzierung der Kosten der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten im Allgemeinen	6,5 %	
Finanzierung der Kosten der Verhütung von Nichtberufsunfällen		0,75 %
Total Zuschläge ab 01. 01. 2017	19,00 %	14,75 %

Für den CHF 1 500 000.– übersteigenden Nettoprämienanteil wird für die Verwaltungskosten nur ein Grenzkostensatz verrechnet.

	BUV	NBUV
Grenzkostensatz für die Verwaltungskosten	6,75 %	8,75 %

Effektiv verfügt wird ein Mischsatz, gerundet auf $\frac{1}{100}$ Prozent, gemäss den Tabellen auf Seite 45 und 46.

⁹¹ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

⁹² Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

BUV Verwaltungskostensätze⁹³

bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz
1 500 000	12,50 %	2 006 000	11,05 %	3 027 000	9,60 %	6 161 000	8,15 %
1 514 000	12,45 %	2 030 000	11,00 %	3 081 000	9,55 %	6 389 000	8,10 %
1 527 000	12,40 %	2 054 000	10,95 %	3 137 000	9,50 %	6 635 000	8,05 %
1 541 000	12,35 %	2 079 000	10,90 %	3 195 000	9,45 %	6 900 000	8,00 %
1 555 000	12,30 %	2 104 000	10,85 %	3 255 000	9,40 %	7 188 000	7,95 %
1 569 000	12,25 %	2 130 000	10,80 %	3 318 000	9,35 %	7 500 000	7,90 %
1 583 000	12,20 %	2 157 000	10,75 %	3 383 000	9,30 %	7 841 000	7,85 %
1 598 000	12,15 %	2 184 000	10,70 %	3 450 000	9,25 %	8 215 000	7,80 %
1 613 000	12,10 %	2 212 000	10,65 %	3 521 000	9,20 %	8 625 000	7,75 %
1 628 000	12,05 %	2 241 000	10,60 %	3 594 000	9,15 %	9 079 000	7,70 %
1 643 000	12,00 %	2 270 000	10,55 %	3 671 000	9,10 %	9 584 000	7,65 %
1 659 000	11,95 %	2 300 000	10,50 %	3 750 000	9,05 %	10 148 000	7,60 %
1 675 000	11,90 %	2 332 000	10,45 %	3 834 000	9,00 %	10 782 000	7,55 %
1 692 000	11,85 %	2 364 000	10,40 %	3 921 000	8,95 %	11 500 000	7,50 %
1 708 000	11,80 %	2 396 000	10,35 %	4 012 000	8,90 %	12 322 000	7,45 %
1 725 000	11,75 %	2 430 000	10,30 %	4 108 000	8,85 %	13 270 000	7,40 %
1 743 000	11,70 %	2 465 000	10,25 %	4 208 000	8,80 %	14 375 000	7,35 %
1 761 000	11,65 %	2 500 000	10,20 %	4 313 000	8,75 %	15 682 000	7,30 %
1 779 000	11,60 %	2 537 000	10,15 %	4 424 000	8,70 %	17 250 000	7,25 %
1 797 000	11,55 %	2 575 000	10,10 %	4 540 000	8,65 %	19 167 000	7,20 %
1 816 000	11,50 %	2 614 000	10,05 %	4 663 000	8,60 %	21 563 000	7,15 %
1 836 000	11,45 %	2 654 000	10,00 %	4 792 000	8,55 %	24 643 000	7,10 %
1 855 000	11,40 %	2 696 000	9,95 %	4 929 000	8,50 %	28 751 000	7,05 %
1 875 000	11,35 %	2 739 000	9,90 %	5 074 000	8,45 %	34 500 000	7,00 %
1 896 000	11,30 %	2 783 000	9,85 %	5 228 000	8,40 %	43 125 000	6,95 %
1 917 000	11,25 %	2 828 000	9,80 %	5 391 000	8,35 %	57 500 000	6,90 %
1 939 000	11,20 %	2 875 000	9,75 %	5 565 000	8,30 %	86 250 000	6,85 %
1 961 000	11,15 %	2 924 000	9,70 %	5 750 000	8,25 %	172 500 000	6,80 %
1 983 000	11,10 %	2 975 000	9,65 %	5 949 000	8,20 %	darüber	6,75 %

⁹³ Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

NBUV Verwaltungskostensätze⁹⁴

bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz
1 500 000	14,00 %	2 020 000	12,65 %	3 089 000	11,30 %	6 563 000	9,95 %
1 515 000	13,95 %	2 046 000	12,60 %	3 150 000	11,25 %	6 848 000	9,90 %
1 530 000	13,90 %	2 073 000	12,55 %	3 215 000	11,20 %	7 160 000	9,85 %
1 545 000	13,85 %	2 100 000	12,50 %	3 282 000	11,15 %	7 500 000	9,80 %
1 560 000	13,80 %	2 129 000	12,45 %	3 352 000	11,10 %	7 875 000	9,75 %
1 575 000	13,75 %	2 158 000	12,40 %	3 424 000	11,05 %	8 290 000	9,70 %
1 591 000	13,70 %	2 188 000	12,35 %	3 500 000	11,00 %	8 750 000	9,65 %
1 608 000	13,65 %	2 219 000	12,30 %	3 580 000	10,95 %	9 265 000	9,60 %
1 624 000	13,60 %	2 250 000	12,25 %	3 663 000	10,90 %	9 844 000	9,55 %
1 641 000	13,55 %	2 283 000	12,20 %	3 750 000	10,85 %	10 500 000	9,50 %
1 658 000	13,50 %	2 317 000	12,15 %	3 842 000	10,80 %	11 250 000	9,45 %
1 676 000	13,45 %	2 351 000	12,10 %	3 938 000	10,75 %	12 116 000	9,40 %
1 694 000	13,40 %	2 387 000	12,05 %	4 039 000	10,70 %	13 125 000	9,35 %
1 712 000	13,35 %	2 424 000	12,00 %	4 145 000	10,65 %	14 319 000	9,30 %
1 731 000	13,30 %	2 461 000	11,95 %	4 257 000	10,60 %	15 750 000	9,25 %
1 750 000	13,25 %	2 500 000	11,90 %	4 375 000	10,55 %	17 500 000	9,20 %
1 770 000	13,20 %	2 541 000	11,85 %	4 500 000	10,50 %	19 688 000	9,15 %
1 790 000	13,15 %	2 582 000	11,80 %	4 633 000	10,45 %	22 500 000	9,10 %
1 811 000	13,10 %	2 625 000	11,75 %	4 773 000	10,40 %	26 250 000	9,05 %
1 832 000	13,05 %	2 670 000	11,70 %	4 922 000	10,35 %	31 500 000	9,00 %
1 853 000	13,00 %	2 716 000	11,65 %	5 081 000	10,30 %	39 375 000	8,95 %
1 875 000	12,95 %	2 764 000	11,60 %	5 250 000	10,25 %	52 500 000	8,90 %
1 898 000	12,90 %	2 813 000	11,55 %	5 432 000	10,20 %	78 750 000	8,85 %
1 921 000	12,85 %	2 864 000	11,50 %	5 625 000	10,15 %	157 500 000	8,80 %
1 945 000	12,80 %	2 917 000	11,45 %	5 834 000	10,10 %	darüber	8,75 %
1 969 000	12,75 %	2 972 000	11,40 %	6 058 000	10,05 %		
1 994 000	12,70 %	3 029 000	11,35 %	6 300 000	10,00 %		

⁹⁴ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

Zuteilung der Betriebe zu den Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen

Anhang 4 zum Prämientarif der Suva⁹⁵

Bei den nachfolgend aufgeführten Risikogemeinschaften erfolgt die Zuteilung bereits ab dem Überschreiten der angegebenen Grenze.

Bezieht sich die Grenze auf die Klasse, erfolgt die anschliessende Zuteilung des Betriebs zur Unterklasse und zum Unterklassenteil nach dem Mehrheitsprinzip. Bezieht sich die Grenze auf den Unterklassenteil, erfolgt die vorangehende Zuteilung des Betriebs zur Klasse und zur Unterklasse nach dem Mehrheitsprinzip.

Die Grenzen sind in Prozenten der Lohnsumme angegeben. Beim Überschreiten von mehreren Grenzen richtet sich die Zuteilung nach der Reihenfolge in der Tabelle.

Klasse Unterklasse Unterklassenteil	Grenze Klasse	Grenze Unterklasse	Grenze Unterklassenteil
32F G0	0	0	0
22D	0	–	–
52T	10	–	–
47F B	–	0	–
27T A	–	0	–
52T B	–	0	–
52T A	–	0	–
52A H	–	0	–
35I D	–	0	–
55A C	–	5	–
41A C	–	10	–
52A M	–	15	–
13B B	–	15	–
11C A	–	15	–
11C B	–	25	–
50A AH	–	–	0
25P G0	–	–	15
11C AS	–	–	15
11C A0	–	–	15
55A B0	–	–	20
45G E0	–	–	20
16C AA	–	–	25

⁹⁵ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014, 14. November 2014 und 12. Juni 2015

Bei den nachfolgend aufgeführten Risikogemeinschaften erfolgt die Zuteilung erst beim Erreichen der angegebenen Grenze.

Klasse Unterklasse Unterklassenteil	Grenze Klasse	Grenze Unterklasse	Grenze Unterklassenteil
62B	90 inkl. Büro*	–	–
71A	100	–	–
47G C0	–	–	90 inkl. Büro*
47F D0	–	–	90 inkl. Büro*
50A AZ	–	–	90 inkl. Büro*
32A C0	–	–	95 inkl. Büro*
60F L0	–	–	95
60F M0	–	–	95
60F N0	–	–	95
60F P0	–	–	95
60F R0	–	–	95
60F S0	–	–	95

* Tätigkeiten, die dem Unterklassenteil 60F C0 zugewiesen sind, wie Unternehmensführung, Marketing, Einkauf, Verkauf, technische u. administrative Büros.

Weitere Ausnahmen

- a) Bei öffentlichen Verwaltungen beträgt der Grenzwert für die Zuteilung in die Klasse 42B 5 Prozent.
- b) Mitglieder des Prämienkonzerns der SBB werden unabhängig von ihren Betriebsmerkmalen dem Unterklassenteil 47F A0 zugeteilt.
- c) Die Zuteilung in die Klasse 55A erfolgt allein aufgrund des Betriebscharakters.
- d) In die Unterklassenteile 60F C0, 47G D0, 47G E0 werden keine Betriebe zugeteilt. Sie dienen lediglich der Berechnung der Basissätze in Zusammenhang mit den besonderen Betriebsmerkmalen.
- e) Innerhalb der Klasse 18S (Schreinereien) erfolgt die Zuteilung in den Unterklassenteil 18S A0, falls Schreinerarbeiten in der Werkstatt und auswärts gleichzeitig zu mehr als je 10 Prozent ausgeführt werden.

- f) Betriebe, welche Betriebsmerkmale aus drei oder mehr Unterklassenteilen des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes sowie eine Lohnsumme von höchstens 150 000 Franken aufweisen, werden der Klasse 41A, Unterklassenteil AK zugeteilt.⁹⁶

⁹⁶ Gemäss VR-Beschluss vom 10. Juni 2016

Besondere Betriebsmerkmale

Anhang 5 zum Prämientarif der Suva⁹⁷

Für die Berücksichtigung von besonderen Betriebsmerkmalen gelten die Schwellwerte gemäss nachfolgender Tabelle.

Die Schwellwerte sind in Prozenten der Lohnsumme angegeben.

Klasse Unterklasse Unterklasseanteil	Schwellwert Büro	Schwellwert gewerblich Standard	Schwellwert gewerblich Ausnahme	Ausnahmen					
01A	25	10	–	–	–	–	–	–	
01B	25	15	100	49A D0	–	–	–	–	
02A	25	15	25	52A K0	–	–	–	–	
06A	25	15	–	–	–	–	–	–	
06A DB	25	15	5	06A DW	–	–	–	–	
10M	25	15	20	10M	–	–	–	–	
11C	35	10	–	–	–	–	–	–	
11C A0	35	10	70	11C E0	–	–	–	–	
11C AS	35	10	70	11C E0	11C F0	–	–	–	
11C B0	35	10	30	11C E0	–	–	–	–	
13B A	25	15	30	62B	–	–	–	–	
13B B	50	15	40	10M	11C A	11C B0	13B	15D A0	
13B C	40	15	30	23C B0	62B	–	–	–	
13D	45	15	–	62B	–	–	–	–	
13D C0	45	15	30	–	–	–	–	–	
13D AK	65	15	40	11C	–	–	–	–	
13E	30	15	25	13D	–	–	–	–	
13E A0	45	15	25	13D A0	13D B0	13D C0	–	–	
13E DS	25	15	25	13D A0	13D B0	13D C0	–	–	
15D A0	90	20	90	–	62B	–	–	–	
15D AS	35	20	35	–	62B	–	–	–	
15D AZ	90	20	90	–	62B	–	–	–	
15D B	50	20	50	–	62B	–	–	–	
15D C0	40	20	40	–	62B	–	–	–	
15D D0	30	20	30	–	62B	–	–	–	
16B	35	15	25	11C B0	16B	45G F0	–	–	
16C	35	10	–	–	–	–	–	–	
17S	25	15	25	18S	42B	49A D0	–	–	
18S	25	10	20	41A B0	–	–	–	–	
18S A0	25	10	100	18S AB	18S AW	–	–	–	
22D	35	10	25	25C	–	–	–	–	
23C	35	10	30	13B B0	23C C0	25C A0	–	–	
25C	30	20	10	32A C0	25C A0	25C B0	–	–	
25P	40	10	5	11C E0	–	–	25P GR	11C A0	
25P GR	20	5	–	–	–	–	–	–	
26A	30	10	0	18S	41A	44D	45B	45M	
27T	35	10	30	52A G0	52A GV	–	–	–	
30B	30	10	25	30B	–	–	–	–	

⁹⁷ Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014, 14. November 2014 und 12. Juni 2015

Klasse Unterklasse Unterklasseanteil	Schwell- wert Büro	Schwellwert gewerblich Standard	Schwellwert gewerblich Ausnahme	Ausnahmen				
32A	35	10	15	32A C0	-	-	-	-
32F	30	15	-	-	-	-	-	-
35I	20	0	15	49A D0	52A G0	-	-	-
35N	30	15	0	35I D0	52A GV	-	-	-
37D	20	15	-	-	-	-	-	-
38S	25	10	-	-	-	-	-	-
40M	-	0	-	-	-	-	-	-
41A	25	15	5	41A AT	-	-	-	-
41A CA	25	15	50	41A A0	-	-	-	-
42B	15	10	50	17S A0	-	-	-	-
44D	15	10	-	-	-	-	-	-
44D B0	15	10	20	41A A0	-	-	-	-
44E	25	10	25	45G	-	-	-	-
45B	30	10	0	26A A0	-	-	-	-
45D	15	10	-	-	-	-	-	-
45G	35	10	25	11C A0	16B A0	-	-	-
45G C0	20	10	25	11C A0	16B A0	-	-	-
45M	25	10	-	-	-	-	-	-
47F	30	10	5	47F D0	49A G0	-	-	-
47G	30	10	5	47G C0	-	-	-	-
49A	30	15	25	52A N0	-	-	-	-
50A ⁹⁸	50	15	0	50A A0	50A AG	-	-	-
52A	30	15	0	11C	52A GV	41A	44D	-
52A GS	30	15	0	11C	52A GV	47G	-	-
52A NS	30	15	0	11C	52A N0	-	-	-
52D	30	15	-	-	-	-	-	-
52T	20	15	-	-	-	-	-	-
55A B0	35	15	40	40M A0	40M AH	-	55D A0	55D AK
55A BF	25	15	40	40M A0	40M AH	52D AN	-	-
55A BK	25	15	-	-	-	-	-	-
55A C0	50	15	40	11C E0	40M A0	40M AH	-	55D A0
				55D AK	55D B0	-	-	-
55D A0	35	10	20	15D	45G E0	55D	62B	-
55D AK	35	10	15	15D	-	-	55D A0	62B
55D B0	25	10	15	41A A0	-	-	55D A0	62B
60F	100	100	-	-	-	-	-	-
61A	100	100	-	-	-	-	-	-
62B	99	100	-	-	-	-	-	-
70C	100	10	-	-	-	-	-	-
71A	100	100	-	-	-	-	-	-

a) Neu: In allen Klassen gilt für Merkmalsanteile der Unterklassen 47G D0 und 47G E0 der Schwellwert 0.

⁹⁸ Gemäss VR-Beschluss vom 10. Juni 2016

Suva

Postfach, 6002 Luzern
Telefon 041 419 58 51
www.suva.ch

Bestellnummer

2925(17).d 07-2016